

Gemeinde Rödinghausen · Postfach 3110 · 32285 Rödinghausen

Dienststelle

Geschäftsbereich 1

Team 2
Ordnung u. Soziales

Dienstgebäude

Pemberville Platz 1

Auskunft erteilt

Thomas Dahlmeier

Durchwahl

05746.948.217

Telefax

05746.948.2717

E-Mail

t.dahlmeier@roedinghausen.de

Datum

18. März 2021

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

I/2

Allgemeinverfügung der Gemeinde Rödinghausen

zur Verlängerung der Lösungsfristen für die Erlaubnisse zum Alkoholausschank (Gaststättenerlaubnis) bei Nichtausübung des Betriebs

Gemäß § 8 Satz 2 Gaststättengesetz wird zur Vermeidung unbilliger Härten für Gewerbetreibende folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Die Lösungsfrist für die Gaststättenerlaubnisse nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz wird bei Nichtausübung des Betriebs auf den 31.07.2022 verlängert.
2. Die Anordnung zu Ziff. 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 8 Satz 1 Gaststättengesetz (GastG) erlöschen die genannten Erlaubnisse, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Fristen können gemäß § 8 Satz 2 GastG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Aufgrund der derzeit bestehenden globalen Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde zum Infektionsschutz der Bevölkerung unter anderem die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht. Aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung sind seit März 2020 erhebliche rechtliche und tatsächliche Einschränkungen und auch temporäre Schließungen von Gaststätten eingetreten. Ohne weitere Maßnahmen würden die erteilten Gaststättenerlaubnisse erlöschen. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für betroffene Gewerbetreibende werden deshalb die Lösungsfristen für

Anschrift:

Heerstraße 2
32289 Rödinghausen
Postfach 3110
32285 Rödinghausen
allgem.-vfg verl.lösungsfristen

Telefon 05746 / 948-0
Telefax 05746 / 948-105
info@roedinghausen.de
www.roedinghausen.de

Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 08.00 - 12.30 Uhr
Mo.-Mi. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Herford:
KTO 160 510 251, BLZ 494 501 20
Gläubiger-ID: DE60ROE00000046031
BIC: WLAHDE44XXX
IBAN: DE07494501200160510251

die genannten Erlaubnisse großzügig auf den 31.07.2022 verlängert.
Eine Beantragung der Verlängerung der jeweiligen Löschungsfrist
durch die einzelnen Gewerbetreibenden für die einzelnen Gewerbe-
betriebe ist durch diese Allgemeinverfügung nicht mehr nötig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Lux

